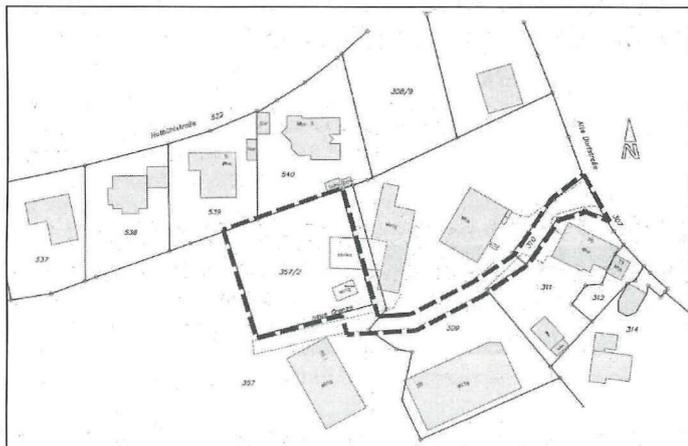


Bebauungsplan „Ernatsreuter Öschle - 2. Erweiterung“ in Ernatsreute mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 30.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ernatsreuter Öschle - 2. Erweiterung“ in Ernatsreute und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 12.08.2020 beschlossen.



Bebauungsplan „Ernatsreuter Öschle 2. Erweiterung“: Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Ortsmitte von Ernatsreute, einem Ortsteil des Überlinger Teילות Lippertsreute. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.08.2020. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

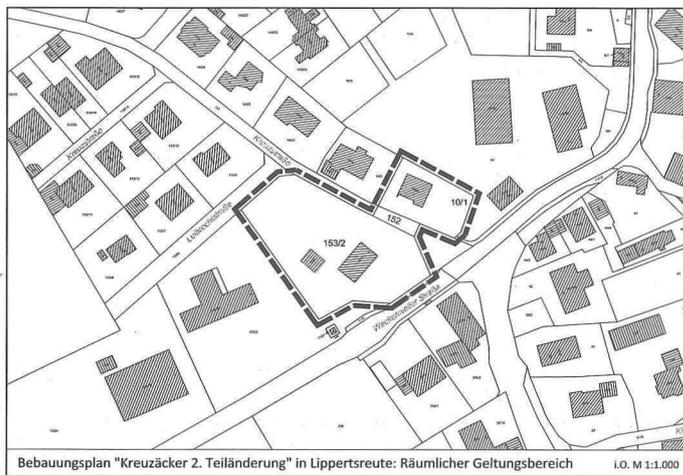
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. **Der Bebauungsplan „Ernatsreuter Öschle - 2. Erweiterung“ in Ernatsreute und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Überlingen, 02.10.2020
gez. Matthias Längin
Bürgermeister

Bebauungsplan „Kreuzacker 2. Teiländerung“ in Lippertsreute mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 30.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kreuzacker 2. Teiländerung“ in Lippertsreute und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 01.09.2020 beschlossen.



Bebauungsplan "Kreuzacker 2. Teiländerung" in Lippertsreute: Räumlicher Geltungsbereich i.O. M 1:1.000

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Teילות Lippertsreute am Kreuzungsbereich der Wackenweiler Straße und der Kreuzstraße. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.09.2020. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Hallo ü

AMTSBLATT

überlingen



MIT DEN STADTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,
NESSELWANGEN, LIPPERSREUTE UND NUSSDORF

INHALT

ENTDECKUNGSTAG
AM 10. / 11. OKTOBER 2020

*schöne
dinge
am see
überlingen*

**Offene Türen, Lesungen, Aktionen,
Musik, Zeit für Austausch in und um
Überlingen**

Erobern Sie am 10. & 11. Oktober 2020
bei einer Entdeckungstour diese be-
sonderen Orte unserer Stadt.

Weitere Infos unter <https://www.schoene-dinge-am-see.de/entdeckungstag-1>

Seite 23-24

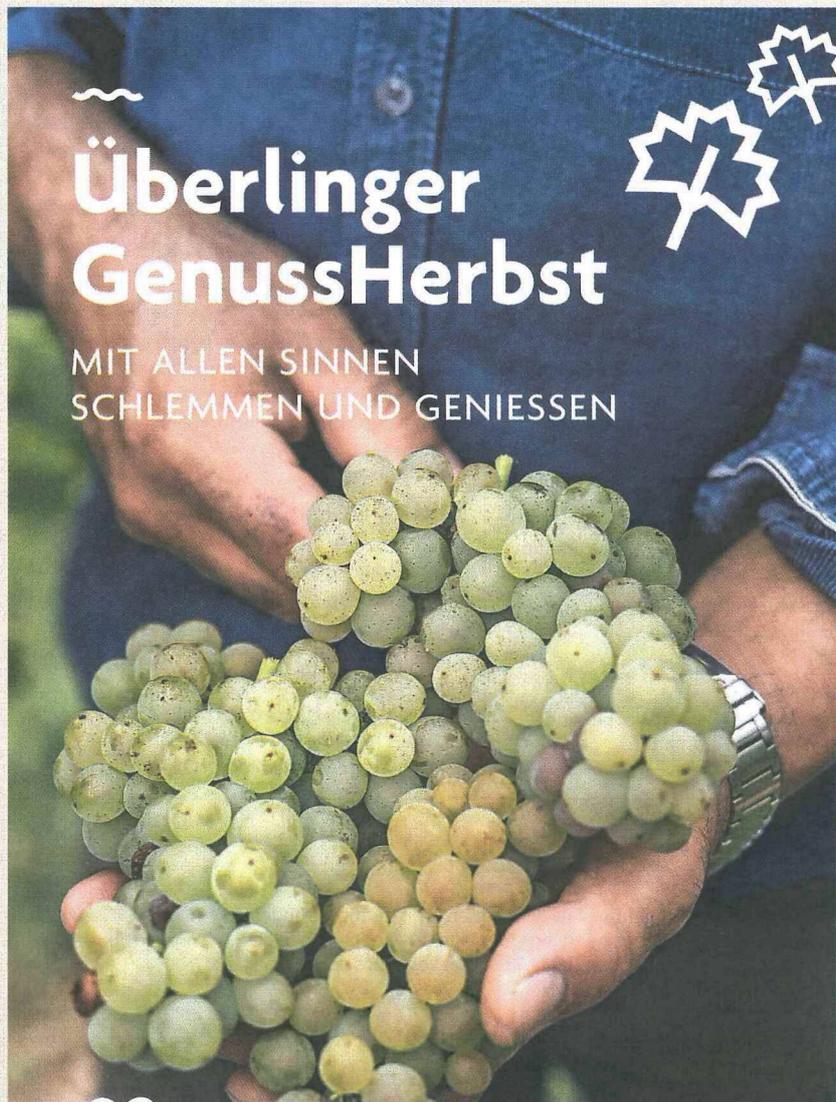


Buchvorstellung des Kreisjahrbuchs
„Leben am See“ am 14. Oktober um
19:30 Uhr im Kursaal mit Musik der
Band „Rockin’ 60s“

Seite 18

Überlinger GenussHerbst

MIT ALLEN SINNEN
SCHLEMMEN UND GENIESSEN



ueberlingen-bodensee.de



01. Oktober - 15. November 2020

Regionale Genuss- und Herbst-Erlebnisse am Überlinger See:

Das vielseitige Programm bietet vom 01. Oktober bis 15. November besondere Erlebnisse,
Aktionen und Veranstaltungen rund um das Thema Herbst.

Weitere Informationen auf Seite 17